

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

**1.1** Für alle unsere Angebote und Aufträge sowie Nachbestellungen, die in Ergänzung dieser Aufträge durchgeführt werden, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir nicht in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

**1.2** Maßgebend für den Vertragsinhalt sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Abänderung der Schriftformklausel als solche bedarf ebenfalls der Schriftform.

### 2. Angebote

**2.1** Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.

**2.2** An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, behalten wir uns Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Angebotsunterlagen sind uns unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

**2.3** Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt der Selbstbelieferung.

### 3. Preise

Unsere Preise sind Festpreise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung und sonstigen Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den Material-, Lohn- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollten sich bis zum Tage der Lieferung Erhöhungen dieser Kosten ergeben, die wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt. Bei Preiserhöhungen, welche die vertragsmäßig festgelegten Preise um mehr als 20% übersteigen, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, sofern nicht die Kostensteigerung während einer von dem Kunden zu vertretenden Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen eintritt oder auf nach Vertragsschluss erfolgten Änderungswünschen des Kunden beruht.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang

**4.1** Lieferung erfolgt ab Werk Wallenhorst, wobei die Wahl der Transportmittel und Transportwege uns überlassen bleibt. Sofern vom Besteller besondere Vorschriften gemacht werden, sind die hieraus entstehenden Mehrkosten von ihm zu tragen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten voraus.

**4.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die zur Abholung oder Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Unternehmens. Dies gilt auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen.

**4.3** Bei Annahmeverzug oder Verzögerung der Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. in dem die Abholung oder die Lieferung bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers hätte erfolgen können.

### 5. Lieferzeit

**5.1** Der Liefertermin bestimmt sich nach dem Datum der Versandbereitschaft und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Die Lieferzeit wird von uns so festgelegt, dass sie aller Voraussicht nach eingehalten werden kann. Vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche festgelegt wurden. Teillieferungen sind zulässig.

**5.2** Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks, rechtmäßiger Aussperrung sowie sonstiger für uns unvorhersehbarer und durch uns nicht verschuldeter Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder uns bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind, haben wir nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt, wenn diese Ursachen bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Derartige Lieferverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und bei unzumutbarer Leistungsschwerung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, z.B. Schadenersatz oder Ersatzbeschaffung, sind ausgeschlossen.

**5.3** Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

### 6. Abnahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme am Erfüllungsort oder mit dem Abruf der Ware in Verzug oder verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir – unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – berechtigt, sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Ware zu verlangen, diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern und – nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf unsere Rechte – anderweitig über die von dem Verzug betroffene Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 25% der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht der Kunde nachweisen kann, dass nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Durch den Abnahmeverzug verursachte Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

### 7. Gewährleistung

**7.1** Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach ihrem Auftreten schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von einem Jahr nach bei sorgfältiger Prüfung erkennbarem Auftreten schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen nicht ordnungsgemäß angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

**7.2** Gewährleistungsansprüche jeder Art entfallen, wenn ohne unsere Zustimmung Montage bzw. Inbetriebnahme oder die Behebung etwaiger Mängel durch den Besteller oder Dritte versucht, die Liefergegenstände von den Dritten bearbeitet, durch äußere Einwirkung verändert oder entgegen unseren technischen Richtlinien behandelt worden sind oder eine sonstige unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Liefergegenstände vorliegt und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass die Mängel bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren.

**7.3** Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Wir sind berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Kunden keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Ansprüche auf Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn und soweit einer unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit gilt die Haftungsbegrenzung nicht, sofern eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, wobei unsere Ersatzpflicht dann auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen einer etwaigen schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung und aus positiver Vertragsverletzung.

**7.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist.

**7.5** Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.

### 8. Haftung

**8.1** Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, dass und soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**8.2** Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1.4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

### 9. Zahlung

**9.1** Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 20 Tagen rein netto Kasse zahlbar. Als Basisdatum zur Ermittlung der Fälligkeit gilt das Erstellungsdatum der Faktura.

**9.2** Der Besteller ist nicht berechtigt, mit irgendwelchen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie wären nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

**9.3** Bei nicht zeitweiliger Zahlung sind wir nach Mahnung, (ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf), berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

**9.4** Wir sind berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern, wenn der Besteller diese Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind. Nach angemessener Fristsetzung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 10. Eigentumsvorbehalt

**10.1** Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Bestellung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

**10.2** Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Kunden nicht gedeckt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

**10.3** Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadenersatzansprüche vorbehalten.

**10.4** Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**10.5** Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Andernfalls können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen.

**10.6** Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 11. Rücksendung

**11.1** Rückgabe ordnungsgemäß gelieferter Ware kann nur mit unserer Ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Zustimmung erfolgen, wobei nur für unbeschädigte Ware Gutscrift unter Abzug einer angemessenen Pauschale für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung erteilt werden kann. Beschädigte Waren werden nicht gutgeschrieben.

### 12. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller betreffenden Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

### 13. Vertragsstrafe

Alle Rechte an den Besteller im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung überlassenen Vertragsunterlagen (Entwürfe, Prospekte, Kataloge etc.) sowie Mustern und Modellen stehen ausschließlich uns zu. Der Besteller darf die vorbenannten Unterlagen, Muster und Modelle nur im Rahmen der mit uns abgeschlossenen Verträge und nur mit unserem Einverständnis verwenden und verwerten. Der Besteller verpflichtet sich, bei jeder Zuwiderhandlung gegen vorbenannte Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 an uns zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes behalten wir uns vor.

### 14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

**14.1** Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

**14.2** Ist der Kunde Unternehmer im Sinne § 310 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland.

**14.3** Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (UN-KaufrechtsÜ) ist ausgeschlossen.